

2. Änderungssatzung vom XX.XX.2018

der Eigenbetriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt

Auf der Grundlage der §§ 19 und 76 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der Fassung vom 06.09.2014 (GVBl. Nr. 9 S. 642) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 19.04.2018 (Drucksache-Nr.: 0226/18) die folgende 2. Änderungssatzung der Eigenbetriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt vom 06. November 2014 beschlossen.

Artikel 1 Änderungen

1. § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8. bis 11. werden wie folgt gefasst und die Ziffern 12 und 13 angefügt:

8. *Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über 500.000,00 Euro,*
9. *Abschluss gerichtlicher Vergleiche/Anerkenntnisse mit einem Streitwert von über 500.000,00 Euro und außergerichtlicher Vergleiche/Anerkenntnisse mit einem Streitwert von über 50.000,00 Euro,*
10. *Entscheidungen von gerichtlichen und außergerichtlichen Schuldenregulierungsverfahren im Rahmen der Insolvenzordnung einschließlich Insolvenzplanverfahren über 100.000,00 Euro,*
11. *Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen sowie von Dienstleistungskonzessionen und von freiberuflichen Leistungen (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.) über 100.000,00 Euro und von Bauleistungen über 200.000,00 Euro sowie von Nachträgen sofern in der Addition zur Vertragssumme die genannten Wertgrenzen überschritten werden oder die Addition der Nachtragswerte 20 % der Vertragssumme übersteigt und bei jedem weiteren Nachtrag,*
12. sonstige Verträge mit einem Vertragswert ab 37.500,00 Euro , bei Daueraufträgen wie Miet- oder Pachtverträgen gilt als vertragswert der jährliche Miet- oder Pachtzins,
13. Verträge mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren.

2. Der § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister monatlich und dem Werkausschuss jeweils zum 30.06. und 30.09. über die Entwicklung der Erträge und der Aufwendungen des Erfolgsplanes sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. *Im Rahmen dieser Berichterstattung informiert die Werkleitung auch über die Vergaben von Dienst- und Lieferleistungen, freiberuflichen Leistungen und Bauleistungen, die den Betrag von 12.500,00 Euro übersteigen und den Betrag von 100.000,00 Euro bzw. 200.000,00 Euro bei Bauleistungen nicht erreichen sowie alle Nachträge ab 2.500,00 Euro.*

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Eigenbetriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

Andreas Bausewein
Oberbürgermeister